



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Bilanzierung Aufbauwissen

Sachanlagen

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Sachanlagen (ohne Grundstücke)	1
1.1	Ansatz und Ausweis.....	1
1.2	Bewertung.....	2
1.2.1	Planmäßige Abschreibung	3
1.2.1.1	Nutzungsdauer	4
1.2.1.2	Beginn und Ende der Abschreibung	4
1.2.1.3	Lineare Abschreibung	5
1.2.1.4	Degressive Abschreibung	6
1.2.1.5	Progressive Abschreibung	9
1.2.1.6	Leistungsbezogene Abschreibung.....	9
1.2.2	Außerplanmäßige Abschreibung	10
1.2.3	Abschreibung bei nachträglichen AK/HK.....	12
1.2.4	Geringwertige Wirtschaftsgüter.....	13
1.3	Anzahlungen.....	14
2	Grundstücke	16
2.1	Ansatz und Ausweis.....	16
2.1.1	Gebäude.....	17
2.1.2	Betriebsvorrichtungen	17
2.1.3	Scheinbestandteile	18
2.1.4	Sonstige Mietereinbauten.....	18
2.2	Bewertung.....	18
2.2.1	Grund und Boden.....	19
2.2.2	Gebäude und Grundstücksbestandteile	19
2.2.3	Außerplanmäßige Abschreibung bei Gebäuden	20
2.2.4	Abschreibung bei nachträglichen AK/HK bei Gebäuden.....	21

1 Sachanlagen (ohne Grundstücke)

1.1 Ansatz und Ausweis

► Lesen Sie bitte § 247 Abs. 2 HGB.



Anlagevermögen

- 1 Beim **Anlagevermögen** sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Ob ein Vermögensgegenstand zum Anlagevermögen gehört, ergibt sich aus dessen Zweckbestimmung, nicht aus seiner Bilanzierung. Es kommt auf den Funktionszusammenhang an.¹ Selbst wenn ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zum Verkauf bestimmt ist, bleibt es bei der Bilanzierung als Anlagevermögen.²

Beispiel: Eine Maschine, die in einer Maschinenfabrik hergestellt wird, um sie selbst in der Produktion zu verwenden, gehört zum Anlagevermögen; die gleiche für den Verkauf produzierte Maschine gehört zum Umlaufvermögen.



- 2 Anlagevermögen sind z.B. auch Musterhäuser, Vorführwagen, Leergut einer Brauerei. Ein Indiz für Anlagevermögen ist dessen wiederholte Nutzungsbestimmung.

- 3 **Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, da die Substanz allmählich verbraucht wird, z.B. die auf Dauer dem Betrieb gewidmeten Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung³.

Abnutzbare/nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

- 4 **Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, z.B. Grund und Boden und Beteiligungen, Kunstobjekte und Gemälde anerkannter Meister sowie Sammlungs- und Anschauungsobjekte⁴.

► Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 S. 1 HGB.



- 5 Für Sachanlagen besteht handelsrechtlich ein **Aktivierungsgebot** (§ 246 Abs. 1 HGB).

► Lesen Sie bitte § 266 Abs. 2 HGB.



Ausweis

- 6 Sachanlagen (ohne Grundstücke) sind nach § 266 Abs. 2 A. II. HGB auszuweisen unter
2. technische Anlagen und Maschinen;
 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;

¹ Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 247, Rz. 250 ff.

² Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 247, Rz. 253.

³ Siehe auch R 6.1 Abs. 1 EStR.

⁴ Siehe H 7.1 „Wirtschaftliche oder technische Abnutzung“ EStH.

1.2 Bewertung

▶ **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 1 S. 1 HGB.**



Ansatzwert

7 Sachanlagen sind höchstens mit deren **Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen**, anzusetzen.

▶ **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 3 HGB.**



8 § 253 Abs. 3 HGB unterscheidet zwischen

- ▶ planmäßigen Abschreibungen und
- ▶ außerplanmäßigen Abschreibungen.

9 Bei Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um **planmäßige Abschreibungen** zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (§ 253 Abs. 3 S. 1 u. 2 HGB).

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen

10 Bei **voraussichtlich dauernder Wertminderung** sind **außerplanmäßige Abschreibungen** vorzunehmen, um Sachanlagen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Bei einer vorübergehenden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen (grundsätzlich) nicht möglich.⁵

Beispiel: Schreinermeister S erwirbt am 5.1. des Jahres 03 eine neue Säge. Die Anschaffungskosten betragen 20.000 €. S schätzt die Nutzungsdauer der Säge auf 10 Jahre. Im Folgejahr 04 beschädigt der Auszubildende K die Säge durch unsachgemäßen Gebrauch. Der Wert der Säge beträgt damit zum 31.12. des Jahres 04 noch 9.000 €.



Lösung: Schreinermeister S muss die Säge mit den Anschaffungskosten aktivieren (§ 246 Abs. 1 HGB). Sie ist zu bewerten mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung (§ 253 Abs. 3 S. 1 u. 2 HGB). Bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren beträgt die jährliche Abschreibung 2.000 €.

Zum 31.12. des Jahres 03 beträgt der Bilanzansatz somit $20.000 \text{ €} - 2.000 \text{ €} = 18.000 \text{ €}$. Für das Jahr 03 ergibt sich damit eine planmäßige Abschreibung i.H.v. 2.000 €.

Zum 31.12. des Jahres 04 ergibt sich ein Wert von $18.000 \text{ €} - 2.000 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$.

Da der beizulegende Wert (9.000 €) voraussichtlich dauerhaft geringer ist – die Säge ist auf Dauer beschädigt –, muss S zusätzlich zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. $16.000 \text{ €} - 9.000 \text{ €} = 7.000 \text{ €}$ vornehmen (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB). Der Bilanzansatz zum 31.12. des Jahres 04 beträgt damit 9.000 €.

Für das Jahr 04 ergibt sich damit eine planmäßige Abschreibung i.H.v. 2.000 € und eine außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. 7.000 €.

▶ **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 5 S. 1 HGB.**



Wertaufholungsgebot

11 Es besteht ein **Wertaufholungsgebot**. In den folgenden Geschäftsjahren darf ein niedrigerer Wertansatz nicht beibehalten werden, wenn die Gründe für die vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB).

⁵ Eine Ausnahme sind Finanzanlagen des Anlagevermögens. Bei diesen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden, § 253 Abs. 3 S. 6 HGB.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.